

W. L. A. v. J. v. B.
v. d. M. v. J. v. B.
Schiller & K. v. B.
16 Febr. 1804. 94



Militär-Paß

des

Leutnant
Schüler

der 5. Compagnie
Infant-Regiments

Jahresklasse 18

Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes

(ausschließlich der vorläufig in die Heimath
beurlaubten Rekruten.)

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:
 - a) der Reserve,
 - b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
 - c) der Ersatzreserve,
 - d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
 - e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.
2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppentheils bleibt.
3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks, oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter.
4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienst-

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22 c gleichfalls Anwendung.

lichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirks-Commandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie dieserhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompagniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrollstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltortes innerhalb 14 Tagen nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit, vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der

Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der Betreffende, falls er nicht im Voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November, der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tagen, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel, oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weiter gegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederaumusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß

dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Theilnahme an Uebungen und Kontrolversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrolbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden.

*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgegedruckte Formulare (a und b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare behilflich. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß, beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Abmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Beifügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrolversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften — im Herbst im Monat November für alle Re-

servisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schifferkontrollversammlungen im Januar angeordnet. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im 1. Aufgebot zu den Herbstkontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrskontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- Die nach Mitteilung der Seemannsämtler für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tagen zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Landwehr 2. Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im Uebrigen siehe „Besondere Bestimmungen“, Ziffer 20 und 21.

- e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Bestellung zur Übung vorzutragen.
- Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.
- f) Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgesetzen.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Bestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekanntgemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bezw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Gestellungsbefehls sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.
16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrolversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausschließlich der Ersatzreservisten) das Führungszeugniß mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots, beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots, oder für nicht geübte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots, beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrolstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppentheilen, sowie bei nothwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäftes bei dem Vorsteher des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.*)

Mannschaften, welche wegen Kontrolentziehung nachdienen müssen, (Ziffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, so kann der Urlaub

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Anrufs des Landsturms.

unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.*)

19. Sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzugeben, (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3, Ziffer 18 hiervon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Ueberweisung zur Ersatzreserve.
- b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.

*) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Bezügliche Gesuche sind von demselben an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Uebertritt zum Landsturm erfolgte.

- c) Schiffahrt treibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt gemacht.

Als Nachersatz werden die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.

- d) Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

21.

- a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

- b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tagen nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen.

1. seinen Ersatzreservepaß;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit u. Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugniß;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftl. Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.

- c) Die Meldung beim Truppentheil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich stattzufinden.

- d) Verspätete Anträge sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehend besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres 3. Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Gestellungsbefehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.

- b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes, sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

Zuwiederhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

- c) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Verhütung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

- d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum

- vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
- 2. Nachdem der Aufruf des Landsturmes ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
- 3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
- 4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Kontrolle und Uebungen unterworfen.
- 5. Im Uebrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

Muster

für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß, wie eine Seite des Passes sein.

2. Außere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An
das Hauptmeldeamt des Königlichen Bezirkskommandos, oder
"Meldeamt " "
den Herrn Bezirksfeldwebel " "

Militaria.

zu

(Stadtbriefe müssen frei gemacht werden.)

(Ort der Kontrollstelle.)

(a) Für An-Meldungen.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
an für Preis
Bezirksamt zc.

in Straße und Haus-Nr.
Städten

in größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stockwerk
und Name des Quartierwirths

Anzugeben
Wo bisher gewohnt
Ob verbeirathet
Wie viele Kinder Söhne Töchter
Stand oder Gewerbe

(Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
Wann und wo geboren
Wann und bei welchem Truppentheil in den Dienst getreten
oder wann und wo der Ersatzreserve und bei welcher Waffen-
gattung zc. überwiesen
Wo zuletzt gemeldet
Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

(b) Für Ab-Meldungen.

und für Wohnort- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrolbezirks.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
 ab nach Kreis
 Bezirksamt zc.

von nach Kreis
 Bezirksamt zc.

in Städten Straße und Haus-Nr.
 in größeren Ortschaften
 in großen Städten auch: Stockwerk
 und Name des Quartierwirths

verzogen.

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
 Wann und wo geboren
 Wann und bei welchem Truppentheil in den Dienst getreten
 oder wann und wo der Erlahreserve und welcher
 Waffengattung zc. überwiesen:
 Wo zuletzt gemeldet:
 Weßhalb ist der Paß nicht beigefügt?

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

(c) für Dispositions-Urtauber.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen
 zu dürfen
 von
 nach Kreis
 Bezirksamt zc.
 Name

(d) für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen ge-
 nügt ganz kurze Abfassung.
 Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen
 oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung
 der Paßbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen
 Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bezeichnen,
 durch welche dem Reisenden zc. jederzeit Bestellungsbefehle
 zugestellt werden können.

Die diesbezügliche Meldung würde lauten:

nach „Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
 ab (oder
 auf Reisen
Wanderschaft). Befehle für ihn besorgt:
 Name
 in Kreis
 Bezirksamt zc.
 in Städten Straße u. Haus-Nr.
 in größeren Ortschaften
 Name des Meldenden

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familien-Namen:

Größe: 1,60⁵ m

Johannes Schiller

Geboren am 20^{ten} August. 1872

zu Hindenburg

Verwaltungsbezirk: Wilhelms.

Bundesstaat: Preussen.

2. Stand oder Gewerbe: Metzger, im
Gandern

3. Religion: Katholik.

4. Ob verheiratet:

Kinder:

5. Datum und Art des Dienst-Eintritts: Am 16. 10.
1894 als Rekrut.

6. Bei welchem Truppentheil (unter Angabe der Kom-
pagnie):

N. 16. Infanterie-Regiment

9. Kompanie.

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der
Kompanie):

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der
Art):

1. 10. 95 Unteroffizier

7. Datum und Art der Entlassung: Am 21. Aug =

Amnest 1896 zum Reserve.

8. Von welchem Truppentheil

R. 16 Infanterie-Regiment

6. Compagnie

Nr der Truppenstammrolle:

59

1894

9. Orden und Ehrenzeichen:

Keine

10. Feldzüge, Verwundungen:

Keine

von

bis

gegen Militärfahrschein bezw. Militärбилет zu benutzen
und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit 1 Mark 50 Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

behändigten Marschgebühren zu bezahlen.

Uebergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots

am:

1. April 1902.



Uebergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots

am:

1. April 1907



Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war:

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieselben 19 Jahre dem Heere angehört haben.
- b) für sämtliche übrige Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Uebungen und

K. Arm. Teufel Lotto	7. I. 97 zum Antritt 23. III. 97 als Grenadier bei
-------------------------	---

zu den Personal=Notizen.
(Einberufungen, Führung, Strafen etc.)

Für
den Kommando von Niederbayern angeführt.

Meldungen und Beurlaubungen.

Gemeinde für Hainstorf.
Hainstorf, 5. X. 1896.
Schrothel

Abgemeldet aus Minsfurt.
Hainstorf, 4. Juni 1897
F. M.
Rötzer, Kntffz.

Gemeldet

~~aus dem Ort~~

I MÜNCHEN 18. JUNI 97
Kontroll-Abt. 4

Lebenhilt
Bezirksfeldwebel.

Gemeldet

~~aus dem Ort~~
I MÜNCHEN 20. APRIL 97
Kontroll-Abt. 4
Lebenhilt
Bezirksfeldwebel.

Meldungen und Beurlaubungen.

Abgemeldet aus Otterburg
Kant. Wilshofen
Kant. 1. IV 97

W. M.
Gemeinde für Otterburg
Wilshofen, 10. IV. 97.
Kloss
Kntffz.

Gemeinde für Filshofen.
Filshofen 12. IV. 98.
Kant.

Meldungen und Beurlaubungen.

Ab auf Straubing.

Dilshofen, 25. 8. 1901.

Biermann

Angemeldet für

H. N. 490.

Straubing, 31. Oktober 1901.

Rusner **Sergent**

Angemeldet für Winstorf.

Straubing, 16. August 1904.

Bezirkfeldwebel.

Meldungen und Beurlaubungen.

Abgemeldet auf Aidenhof

Straubing, 9. 8. 07

Winterer

Angemeldet für

Gemeinde Aidenhof

Dilshofen, M. S. 04.

W. Weng, Hptl.